

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herr Bundesrat Alain Berset

Per E-Mail (inkl. Beilage) an:
gever@bag.admin.ch
tabakprodukte@bag.admin.ch

Liestal, 15. November 2022
VGD/AfG/FG

Teilrevision Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG, BBl 2021 2327).

Der Regierungsrat begrüsst die Teilrevision und schliesst sich inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK) an.

Mit einem absoluten Werbeverbot wird die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung» adäquat umgesetzt. Eine nationale Vereinheitlichung sowie die Angleichung an die europäischen Standards sind weitere positive Auswirkungen der vorgeschlagenen Regulierung. Zudem unterstützt der Regierungsrat den Vorschlag, dass der Bund für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften im Internet zuständig ist.

In Ergänzung zur Stellungnahme der GDK schlägt der Regierungsrat vor, dass:

- die Kontrolle der nationalen Presseerzeugnisse an dieselbe Stelle übertragen wird wie die Kontrolle im Internet.
- die Begrifflichkeiten in den Erläuterungen zum Gesetz spezifischer bzw. detaillierter definiert werden, so dass keine Schlupflöcher entstehen können.
- das Verbot der Bewerbung der Produkte in Verkaufsstellen inkl. Tabak- und Nikotinautomaten als Werbefläche (*Point of Sale*) noch expliziter ausformuliert werden muss.
- eine Melde- oder Bewilligungspflicht eingeführt wird, denn nur so wird der Vollzug für die Kantone möglich.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Beilage: Antwortformular BL

Kopie an:

- AT-Schweiz, Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz (wolfgang.kweitel@at-schweiz.ch)
- VBGF, Vereinigung der kantonalen Beauftragten für Gesundheitsförderung (silvia.steiner@vbgf-arps.ch)

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Landschaft

Abkürzung der Firma / Organisation : Kanton BL

Adresse : Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal

Kontaktperson : Fabienne Guggisberg

Telefon : 061 552 56 14

E-Mail : fabienne.guggisberg@bl.ch

Datum : 4.11.2022

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Teilrevision Tabakproduktegesetz und elektronische Zigaretten» – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **30. November 2022** an folgende E-Mail Adresse: gever@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	5
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten	10
Unser Fazit	12
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	13

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Kanton BL	<p>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst den Vorschlag des Bundesrates zur Umsetzung der Initiative "Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung" in der Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) und die damit eingeschlagene Richtung einer konsequenten Umsetzung der Einschränkung von Werbung und Sponsoring, welche Kinder und Jugendliche erreicht.</p> <p>Die mit der Initiative geforderten und nun im Entwurf vorgeschlagenen Werbeeinschränkungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Tabakprävention bei Minderjährigen, denn ein Grossteil der rauchenden Personen hat vor dem 18. Lebensjahr mit dem Tabak- bzw. Nikotinkonsum begonnen.</p> <p>Mit der Teilrevision setzt der Bundesrat auf wirksame strukturelle Massnahmen der Tabakprävention und trägt damit zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen bei als wichtiges Anliegen der gesundheitspolitischen Strategie Gesundheit2030. Im Besonderen die nationale Vereinheitlichung sowie die Angleichung an die europäischen Standards im Bereich der Werbung wird sehr begrüsst.</p> <p>Wir danken für die ausführlichen Abklärungen durch das BAG und die nun präsentierten eindeutigen Lösungen. Sie sind für uns nachvollziehbar.</p>
Kanton BL	<p>Klare Definition der Begriffe:</p> <p>Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen die Bezeichnung "Werbung" einleitend zu definieren, so dass keine Lücken oder Schlupflöcher entstehen. Dabei soll klar ersichtlich sein, dass neben klassischen Werbeplakaten oder Werbeinseraten auch Publireportagen, Blogbeiträge, Produkteplatzierungen in (digitalen) Medien als Werbung gelten. Genauso wäre es wünschenswert die Bezeichnung "öffentlich zugängliche Orte" ausführlicher zu definieren.</p>
Kanton BL	<p>Einführung Meldepflicht:</p> <p>Der Regierungsrat wünscht, dass eine Meldepflicht (oder Bewilligungspflicht) für den Verkauf von Tabak- und Nikotinwaren eingeführt wird. Ohne Bewilligungs- oder Meldepflicht können die Betriebe nicht über die Änderungen informiert werden und zudem ist die Umsetzung der Kontrolle der gesetzlichen Vorgaben sowie die Durchführung von Testkäufen nur bedingt möglich.</p>
Kanton BL	<p>Fehlende Bestimmungen zu BV Art. 41 Abs.1 Best.g</p> <p>Der Regierungsrat bedauert es, dass im vorliegenden Entwurf keine Bestimmung zu dem in der Volksabstimmung ebenfalls angenommenen Artikel BV 41 Abs. 1 Bst.g zur Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendliche aufgenommen wurde. Um konkrete Massnahmen auf kantonaler</p>

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

	und nationaler Ebene ableiten zu können, wäre eine Konkretisierung des genannten Artikels im Gesetz wünschenswert.
Kanton BL	<p>Voraussetzungen für Ratifizierung der FCTC schaffen:</p> <p>Die Aufnahme des Artikels 27a wird vom GDK-Vorstand begrüsst, da eine Revision des TabPG die Chance für die Schweiz bietet, das im 2004 von der Schweiz unterzeichnete Rahmenabkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs endlich zu ratifizieren. Bereits 182 Länder und insbesondere alle EU-Mitgliedstaaten haben dies getan. Es ist mit dieser Revision die Gelegenheit, die durch die Volksabstimmung nochmals vorzunehmenden Änderungen dafür zu nutzen, diese Voraussetzungen für eine Ratifizierung zu schaffen.</p>
Kanton BL	<p>Zusatzbemerkung zu Lücke Testkäufe für Onlineverkäufe an Minderjährige:</p> <p>Die Vollzugspraxis der letzten Jahre hat auch gezeigt, dass die Kantone bei einem weiteren aktuellen Thema im Bereich Jugendschutz nur ungenügende gesetzliche Grundlagen haben: Dies betrifft den Online-Handel von Tabak- und Nikotinprodukten. Zwar ist Art. 21 des Gesetzes, das Verkaufsverbot an Minderjährige auch auf den Onlinehandel anwendbar, jedoch sind die aktuellen Bestimmungen für Testkäufe, wie sie in Art. 22 vorgesehen sind für Testkäufe über das Internet nicht geeignet, da sie die Anonymität der Testkäuferinnen und Testkäufer verlangen. Diese Hürden stellen die Kantone beim Vollzug vor Schwierigkeiten. Zudem ist es wie im Bereich der Kontrolle der Werbeverbote im Internet nicht möglich, die Kompetenzen innerhalb der Kantonsgrenzen klar zu definieren, da der Onlinehandel nicht kantonal, sondern national oder sogar international organisiert ist.</p>

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Kanton BL	1.3	Die vorliegende Teilrevision soll die Voraussetzung schaffen, dass die seit 2004 unterzeichnete FCTC (Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs) endlich ratifiziert werden kann. Der Regierungsrat begrüsst die Bemühungen, die vorliegende Teilrevision dahingehend zu erweitern, dass eine Ratifizierung möglich wird. Siehe dazu auch die Bemerkungen zu 3.3.
Kanton BL	1.4	Der Regierungsrat bedauert, dass der Bund im vorliegenden Entwurf des TabPG keine Präzisierung des neuen Artikels 41 BV zur Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen vorgenommen hat. Damit die aktuell in der Botschaft beschriebenen Aktivitäten und Tätigkeitsbereiche der Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen eine verbindliche und gemeinsame Grundlage haben, wäre es wichtig, diese auch auf Gesetzesebene zu präzisieren.
Kanton BL	1.5	Eine Angleichung im Bereich Werbeverbot von Tabak- und Nikotinprodukten an die europäischen Standards ist aus Sicht des GDK-Vorstands sinnvoll und wird begrüsst. Soll Werbung in Presseerzeugnissen und im Internet nicht von Jugendlichen einsehbar sein, ist ein Werbeverbot in diesen Medien unumgänglich und aus Präventionsgründen sinnvoll und seinen Zweck erfüllend.
Kanton BL	2.3	Wir begrüssen den Vorschlag des Bundesrates. Die Erhebung der Werbeausgaben ist Teil der WHO-Rahmenabkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC). Die Schweiz hat die WHO-Konvention 2004 nur unterzeichnet, aber noch nicht in schweizerisches Recht umgesetzt. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land Europas, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat.
Kanton BL	3.1	Der Regierungsrat begrüsst den Vorschlag des Bundesrates, "dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zur Werbung im Internet zu übertragen". Der Regierungsrat regt an, auch die Zuständigkeit für die Kontrolle von nationalen Presseerzeugnisse klar zu regeln. Er schlägt vor, dies, analog zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Werbung im Internet, dem BAG zu übertragen.
Kanton BL	3.2	Der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich die vorgesehene Umsetzung der Volksinitiative "Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung" durch den Bundesrat, der sicherstellt, dass Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabak- und Nikotinprodukte Minderjährige nicht mehr erreichen kann.

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

		Die Ausdehnung des Verbots der Verkaufsförderung auf den Direktverkauf durch mobiles Verkaufspersonal ist zu begrüßen, da diese in der Regel auch mit Werbe-Assessoires (Markendesign etc.) ausgestattet sind und daher auch Kinder und Jugendliche erreichen, sofern sie an Orten tätig sind, die auch für Kinder- und Jugendliche zugänglich sind.
Kanton BL	3.3	<p>Der Regierungsrat begrüsst den Vorschlag des Bundesrates die Werbe-, Promotions- und Sponsoringausgaben für Tabak- und Nikotinprodukte zu erheben.</p> <p>Der Sinn hinter dieser im Rahmen des WHO-Rahmenabkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) definierten Massnahme ist es, zu erfahren welche Marketingformen die Tabakindustrie entwickelt, d. h. in welche Kanäle sie investiert, um Jugendliche zu erreichen. So erfährt der Gesetzgeber, ob diese ihr Ziel, Jugendliche zu erreichen, irgendwann aufgibt.</p> <p>Mit Hilfe der Erkenntnisse der Marketingausgaben sind Bundesrat und Parlament in der Lage gesetzliche Anpassungen vorzunehmen und neue Methoden, mit denen die Industrie Jugendliche erreicht, zu verbieten. Für diesen Zweck reicht die vom Bundesrat genannte Gesamtzahl der Marketingausgaben der Tabakindustrie nicht aus, da genau die diversen Werbekanäle für die Produkte so unbekannt bleiben.</p> <p>Es ist somit notwendig, dass die Zahlen sowohl differenziert nach den verschiedenen Marketingbereichen (Verkaufsförderung, Internet, Direktmailing etc. usw.) wie auch nach Produktkategorien (klassische Zigaretten, Einweg-E-Zigaretten, etc. usw.) von der Branche zur Verfügung gestellt wird. Da die Daten der Unternehmen in den einzelnen Kategorien addiert übermittelt werden, sehen wir keine Geschäftsgeheimnisse der einzelnen Unternehmen verletzt. Wir verweisen dazu explizit auf die langjährige Praxis in den USA oder auch Deutschlands.</p>
Kanton BL	3.4	<p>Die Ausnahme vom Vollzug der Kontrolle der Einhaltung von Werbeverboten im Internet und bei Applikationen wird vom Regierungsrat begrüsst. Da Werbung im Internet weder an Kantons- noch an Landesgrenzen gebunden ist, kann diese Kompetenz auch nicht eindeutig einem Kanton zugeordnet werden. Ein Vollzug durch das BAG oder allenfalls durch weitere geeignete Stellen auf Bundesebene wird daher begrüsst.</p> <p>Siehe auch die Bemerkungen zu Art. 45</p>

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Kanton BL	18.1	<p>Der Regierungsrat begrüsst die umfassende Anwendung der Bestimmungen auf alle Tabak- und Nikotinprodukte und elektronischen Zigaretten und der Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit den Produkten bieten. Durch die Wahl dieser Formulierung kann davon ausgegangen werden, dass die Einschränkungen auch auf neue Produkte, welche in Zukunft auf den Markt gebracht werden, angewendet werden, was aus Sicht der Tabakprävention wünschenswert ist und der raschen Marktentwicklung Rechnung trägt.</p> <p>Ebenso zu begrüßen ist der Einschluss der Hinweise auf Verkaufsförderung und Sponsoring, welcher über die Werbeaktivität im engeren Sinn hinaus geht.</p>
Kanton BL	18.1.a; b	<p>Der konsequente Einschluss des Internets und der elektronischen Medien sowie von Presseerzeugnissen, welche für Minderjährige einsehbar und zugänglich sind, wird begrüsst.</p> <p>Die Formulierung von Werbung, "welche sich an den Schweizer Markt richtet" ist, insbesondere im digitalen Zeitalter, schwer fassbar. So werden in den Erläuterungen als Beispiel Preisangaben in CHF oder die Top-Level-Domain ".ch" genannt. Es ist offensichtlich dass eine solche Regelung einfach umgangen werden kann, beispielsweise durch eine Preisangabe in Euro, oder einer der vielen neueren Top-Level-Domains, welche auch für die Schweiz genutzt werden, wie beispielsweise ".swiss".</p> <p>Der Regierungsrat fordert deshalb die Zusicherung des Bundesrates, in der Verordnung eine Ausformulierung vorzunehmen: Das Verbot muss greifen, wenn sich Kinder und Jugendliche in der Schweiz auf von ihnen beliebten Apps der sozialen Medien (SnapChat, Instagram, TikTok) bewegen. Werbung bzw. Produktplatzierungen durch Influencerinnen und Influencer, die in der Schweiz erscheinen, gehören ebenso verboten wie klassische Werbeanzeigen. Zudem soll das Verbot auch greifen, sobald die im Internet, in den Applikationen und in anderen elektronischen Medien angepriesenen Produkte in die Schweiz geliefert werden können.</p>
Kanton BL	18.1.d	<p>Der Regierungsrat wünscht, dass der Text so ausformuliert werden soll, dass klar ist, dass mit unadressierten Werbeflyern auch Werbeprospekte für Aktionen z.B. für Produkte des täglichen Bedarfs, Lebensmittel, Alkohol und auch Tabak-/Nikotinwaren gemeint sind.</p>
Kanton BL	18.1.e	<p>Aus Präventionssicht und insbesondere auch aus Gründen der einfacheren Vollziehbarkeit der Kontrollen wäre es wünschenswert, das Brandstretching (Verwendung von Tabakproduktmarken für andere Produkte-Linien) noch konkreter zu regeln. Die Unterscheidung, wann ein Produktname nur zu Werbezwecken und wann als "Marke" auf einem Gegenstand ist, scheint eher</p>

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

		<p>schwierig vorzunehmen und könnte beim Vollzug Probleme bereiten bzw. für die Industrie Schlupflöcher zur Umgehung der Verbote bieten.</p> <p>Ebenso ist die Aufnahme des Verbots von Werbetätigkeit und Sponsoring an öffentlich zugänglichen Orten und Veranstaltungen zu begrüssen, sofern diese von Minderjährigen besucht werden können (Bsp. Festivals).</p> <p>Zudem regt der Regierungsrat an, dass in den Erläuterungen die Aufzählung der öffentlich zugänglichen Orte konkreter ausformuliert bzw. ergänzt werden mit Verkaufsstellen, wie beispielsweise Kioske sowie Verkaufsautomaten von Tabak- und Nikotinprodukten. Denn Verkaufsautomaten erhöhen die Verfügbarkeit von Tabakprodukten und machen Werbung für diese im öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Raum.</p>
Kanton BL	18.1bis (neu)	<p>Verbot des Point of Sale: Bewerbung der Produkte in Verkaufsstellen: Die Produkte sollen nicht mehr sichtbar präsentiert/ausgestellt werden dürfen, beispielsweise durch spezielle Schaufenster, Schaukästen oder weiterer Bewerbung im Verkaufsraum (Bodenkleber, Pappsteller etc.). Offensives Präsentieren und Bewerben in der Verkaufsstelle durch besondere Hervorhebung, die meist speziell für Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv gestaltet und über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinwegtäuschen, sollen verboten werden. Denn diese Form der Werbung steht im Widerspruch mit dem Auftrag der Volksinitiative "Kinder ohne Tabak", wonach Tabak- und Nikotinwerbung Minderjährige nicht erreichen darf.</p>
Kanton BL	19.1.c	<p>Die Ausweitung der Einschränkungen der Verkaufsförderung auf mobiles Verkaufspersonal wird befürwortet, da dieses auch für Minderjährige sichtbar ist und meist Werbeträger auf Kleidung und Accessoires mit sich führt.</p>
Kanton BL	19.1.d (neu)	<p>Verkaufsautomaten erhöhen die Verfügbarkeit für Tabakprodukte und machen Werbung für diese im öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Raum. Insbesondere mit Blick auf die, besonders bei Jugendlichen beliebten, neuen Tabak- und Nikotinprodukte besteht die Gefahr eines Ausbaus des Netzes von Verkaufsautomaten.</p> <p>Die Einführung der Jetonsysteme hat gezeigt, wie einfach dieses System umgangen wird, wenn die Jetons frei herumliegen. Auch die neueren Kartenlesesysteme sind anfällig für Missbrauch, da dem System egal ist, wessen ID verwendet wird. Kein System ist ein gleichwertiger Ersatz für eine Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter am Tresen – wenn diese denn gewissenhaft die Ausweise kontrollieren.</p> <p>Aus diesem Grund fordert der ein Verbot von Verkaufsautomaten oder mindestens, dass die Verkaufsautomaten selber werbefrei sind bzw. nicht selber werben für Tabak- und Nikotinprodukten an öffentlich zugänglichen Orten, die von Minderjährigen besucht werden können.</p>
Kanton BL	20.1.b	<p>Das Verbot des Sponsorings von Veranstaltungen, welche von Minderjährigen besucht werden können, wird durch den</p>

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

		Regierungsrat begrüsst.
Kanton BL	24	<p>Eine Kontrolle des Artikels zu Testkäufen hat gezeigt, dass aus Datenschutzgründen Online-Testkäufe nicht erlaubt sein werden (da die Anonymität der jugendlichen Testkäuferinnen und Testkäufer nicht garantiert wird), sondern nur Testkäufe an realen Verkaufsstellen. Dies ist ein offensichtlicher Fehler und sicherlich nicht im Sinne des Parlaments. Der Artikel 24 wurde explizit auch auf Wunsch der Kantone geschaffen, als Folge der unklaren juristischen Lage bezüglich der Möglichkeit, fehlbare Verkaufsstellen büssen zu können. Nun ausgerechnet Online-Verkaufsseiten, welche deutliche Defizite beim Verkaufsschutz aufzeigen und eine wichtige Verkaufsquelle für Produkte mit einem jugendlichen Zielpublikum sind (Snus, Puff-Bars, Shisha etc.), auszunehmen, ist weder im Geiste des Parlamentsentscheides, noch entspricht es den Wünschen der Kantone.</p> <p>Der Bundesrat hat das Glück, diesen groben Fehler ohne grossen Zusatzaufwand innerhalb dieser Revision zu korrigieren: Wir verweisen explizit auf die Frage 22.7821 Studer und die Interpellation 22.3733 Feri zu diesem Problem und die Antworten des Bundesrates, dass er gewillt ist dies zu korrigieren.</p> <p>Der Regierungsrat fordert deshalb, dass der Artikel 24 angepasst wird, damit inskünftig Bund, Kantone und beauftragte Drittorganisationen Online-Testkäufe durchführen können, welche für Bussen und Strafverfahren juristisch nutzbar sind.</p>
Kanton BL	27.a	Die Ergänzung mit diesem Artikel zu der Meldung der Werbeausgaben durch die Tabakproduktehersteller wird vom Regierungsrat begrüsst, insbesondere im Hinblick darauf, dass diese neue Regelung im Hinblick auf eine möglichst baldige Ratifizierung des FCTC angezeigt ist.
Kanton BL	30.4	<p>Die Kontrolle der Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und elektronischen Medien durch das BAG wird vom Regierungsrat begrüsst, da die neuen Medien nicht an den Kantonsgrenzen Halt machen und daher die Kompetenzen und Aufgaben nicht eindeutig an den Kantonsgrenzen getrennt werden können.</p> <p>Der Regierungsrat fordert, dass das BAG zusätzlich zur Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und andere elektronischen Medien auch für die Einhaltung des Werbeverbots in nationalen Presseerzeugnissen zuständig ist.</p>
Kanton BL	45	<p>Die Beschränkung der Bussen auf natürliche Personen und die Plafonierung auf maximal CHF 40'000 (vorsätzlich) bzw. CHF 20'000 (fahrlässig) ist, im Besonderen im Wiederholungsfall, zu wenig. Für Unternehmen mit Jahresgewinnen von aktuell bis zu 9 Milliarden Franken und Jahresumsätzen, welche grösser sind, als die Bruttoinlandsprodukte der Hälfte aller Staaten, haben Bussen von ein paar tausend Franken keinerlei Wirkung.</p> <p>Der Kanton BL fordert deshalb, dass die Maximalhöhe der aussprechbaren Bussen sich inskünftig prozentual an den Umsätzen und Gewinnen der Unternehmen orientieren soll, welche das Gesetz übertreten: Beispielsweise, wenn Produzenten Tabak- und</p>

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

		Nikotinprodukte auf den Sozialen Medien promoten lassen, trotz Verbot.		
Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Kanton BL	18	1	a	Zustimmung
Kanton BL	18	1	b	Zustimmung unter Vorbehalt. Erläuterung siehe oben zu 18.1.b
Kanton BL	18	1	c	Zustimmung
Kanton BL	18	1	d	Zustimmung
Kanton BL	18	1	e	Zustimmung, unter Vorbehalt. Erläuterungen siehe oben zu 18.1.e
Kanton BL	18	1bis		Neu: Verbot Point of Sale. Siehe Erläuterungen oben zu 18.1bis
Kanton BL	18	2		Zustimmung
Kanton BL	18	3		Zustimmung
Kanton BL	19	1	a	Zustimmung
Kanton BL	19	1	b	Zustimmung
Kanton BL	19	1	c	Zustimmung
Kanton BL	19	1	d	Neu: Verbot Verkaufsautomaten an öffentlich zugänglichen Orten. Siehe Erläuterungen oben zu 19.1.d
Kanton BL	19	2	a	Zustimmung
Kanton BL	19	2	b	Zustimmung

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Kanton BL	20	1	b	Zustimmung
Kanton BL	24			Erläuterung siehe oben zu 24.
Kanton BL	27a	1		Zustimmung
Kanton BL	27a	2		Zustimmung
Kanton BL	27a	3		Zustimmung
Kanton BL	30	4		Zustimmung uner vorbehalt. Erläuterungen siehe oben zu 30.4.
Kanton BL	31a			Zustimmung
Kanton BL	45	1	f	Zustimmung uner vorbehalt. Erläuterungen siehe oben zu 45
Kanton BL				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

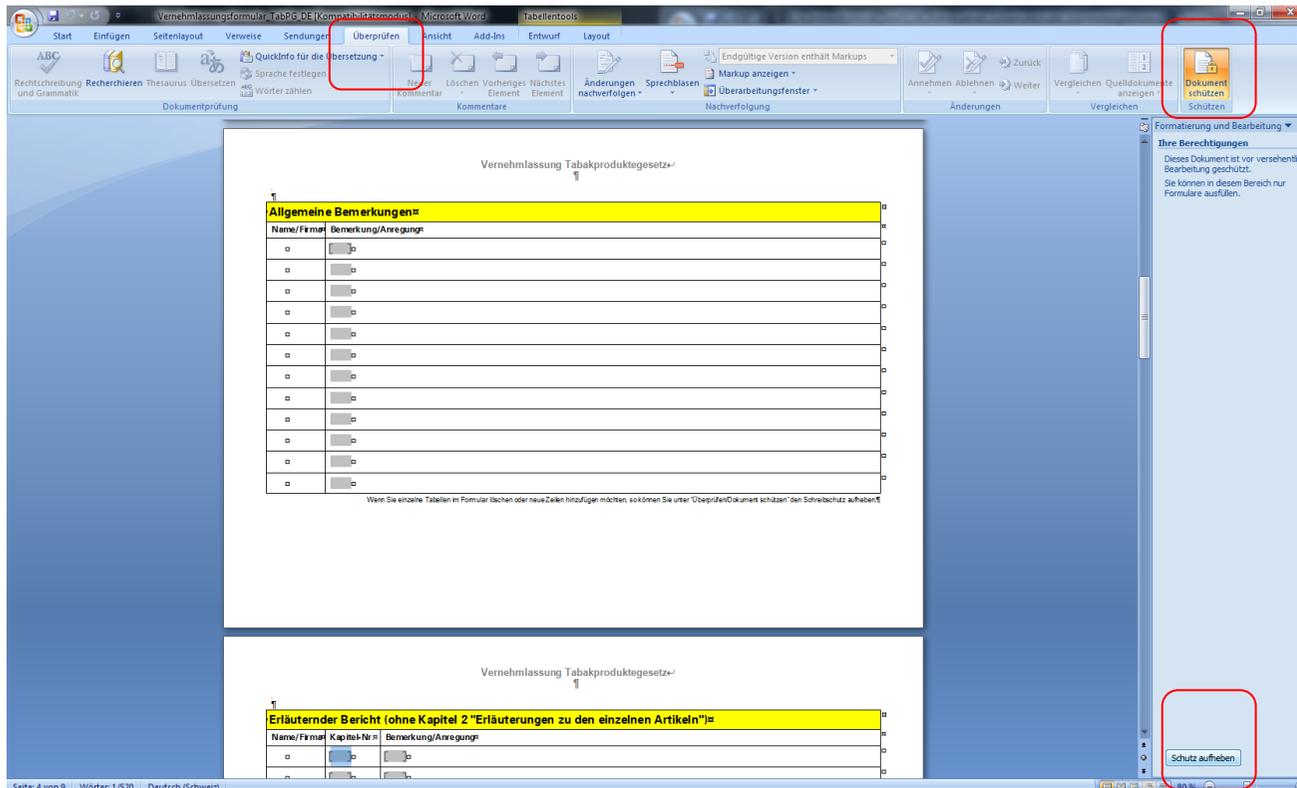
Unser Fazit	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung und Grammatik Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Markieren

Kommentar

Änderungen nachverfolgen

Sprechblasen

Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Ja, Schutz jetzt anwenden